

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

Nº 43.

Sonnabend, den 29. Oktober

1904.

Erscheint jeden Sonnabend Nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Pelsmühlenstraße 47 D), sowie von den Herren J. Dehler, Barber Kirch in Reichenbrand, Buchhändler Clemens Bahner in Siegmar und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 1spaltige Corpusezeile mit 10 Pf. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Kontrollversammlung.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königl. Bezirkskommandos Chemnitz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, am 19. Oktober 1904.

Der Gemeindevorstand.

Bogel.

Alle im Bezirk der Gemeinde Reichenbrand aufzuhaltenden, nicht vom Waffendienst zurückgestellten

Reservisten,

Dispositions-Urauber und

zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen

erhalten hierdurch Befehl, zu der am

Sonnabend, den 5. November 1904, 9 Uhr vorm.

in Chemnitz, Goetheplatz, Restaurant Bellevue, stattfindenden Kontroll-Versammlung pünktlich zu erscheinen und zwar

Jahresklassen 1897 — 1904.

Anzug: Keine bürgerliche Kleidung; Schirme, Stöcke und Zigarren sind wegzulegen.

Wegen der vorzunehmenden Fußmessungen ist in sauberer Fußbekleidung zu erscheinen.

Im Übrigen wird auf III und V der Paßbestimmungen verwiesen.

Voraussichtliche Dauer jeder Kontrollversammlung einschließlich.

Fußmessungen 3 Stunden.

Königl. Bezirks-Kommando Chemnitz.

Bekanntmachung,

betr. die Kirchenvorstandswahl im Kirchspiel Rabenstein.

Gesetzlicher Bestimmung zufolge scheiden mit Schluss des Jahres 1904 die Herren Merkel, Schiefer, Müller und Schmidt-Oberrabenstein aus dem Kirchenvorstande.

Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Die Neuwahl von 3 Mitgliedern für Rabenstein und 1 Mitglied für Rottluff soll am 27. November in Börners Gasthofe von 3—5 Uhr nachmittags stattfinden.

Zunächst ist eine Wahlliste aufzustellen, und werden die stimmberechtigten Glieder der Gemeinden Rabenstein und Rottluff geladen, in der Zeit

von Sonntag dem 28. Oktober bis mit 7. November

sich mündlich oder schriftlich zur Eintragung in die Wahlliste mit vollständigem Namen, Stand, Alter und Wohnung anzumelden. Diese Anmeldung geschieht für Rabenstein auf dem Pfarramt oder Gemeindeamt, für Rottluff nur auf dem Gemeindeamt.

Stimmberechtigt sind alle selbständigen ev.-luth. Hausväter, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien verheiratet oder nicht, mit Ausnahme solcher, welche durch Berachtung des Wortes Gottes oder unehrlichen Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Vergernis gegeben haben und welche bei den Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind oder die das Wahlrecht durch Verweigerung oder ungebührliche Verzögerung der Taufe oder Trauung verwirkt haben.

Wähler sind laut Kirchenges. v. 30. Okt. 1896 nur stimmberechtigte Gemeindeglieder von gutem Ruf, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Nur diejenigen Gemeindeglieder, die sich in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise anmelden, können vom Kirchenvorstand in die Liste der stimmberechtigten Wähler eingetragen werden und später an der Wahl teilnehmen.

Rabenstein, den 19. Oktober 1904.

Der Kirchenvorstand.

G. Sattler, Pf.

Bekanntmachung.

Der hiesige Branddirektor beabsichtigt mit der Pflichtfeuerwehr eine Übung abzuhalten und zwar

am Sonntag den 30. Oktober dls. Jahres

für die Geburtsjahrgänge 1873 und 1874.

Sammeln: Pünktlich 11 Uhr vormittags auf dem Rathaus-

platze.

Sitzung des Gemeinderates zu Rabenstein

am 27. Oktober 1904.

1. werden für eine mittellose Kranke die Arzt-
kosten übernommen und das Entlassungsgesuch eines
Anstaltsinsassen z. Bt. abgelehnt;

2. beschließt man den Beitritt der Gemeinde als
Mitglied zum Verein zur Fürsorge für bildungsfähige
Kinder;

3. von dem ablehnenden Bescheid der Königl. Generaldirektion der Sächs. Staatsbahnen, die Legung eines elektr. Lichtkabels durch die Eisenbahnbrücke der Reichenbrandstraße betr., wird Kenntnis genommen und die weitere Verfolgung der Sache sowie die vorläufige Anbringung von elektr. Straßenbeleuchtung nördlich der Brücke beschlossen;

4. werden 4 Kapitalanleiheungsgeuche nach den
Beschlüssen des Sparkassenausschusses genehmigt;

5. die Sparkassenrechnung auf das Jahr 1903

wird nach dem Vorschlag des Sparkassenausschusses und bez. dem Prüfungsberichte des Revisors richtig gesprochen und die Beamten entlastet;

6. genehmigt man die teilweise Einlegung einer Hauptschleuse in die Ritterstraße in Verbindung mit einem Neubau nach den Vorschlägen des Bauausschusses, ebenso die aufgestellten besonderen Bedingungen in einer Bausache;

7. ein Gesuch um Stiftung eines Ehrenpreises findet ablehnende Entscheidung aus Konsequenzgründen;